

Stenographisches Protokoll.

16. Sitzung der I. Session der V. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 22. Juni 1950.

Inhalt.

1. Eröffnung durch den Präsidenten (S. 323).
2. Abwesenheitsanzeigen (S. 323).
3. Mitteilung des Einlaufes (S. 323).
4. Verhandlung:

Antrag, betreffend den Rechnungsabschluß des Landes Niederösterreich für das Jahr 1947. Berichterstatter: Abg. Marchsteiner (S. 323); Redner: Landesrat Genner (S. 324); Abstimmung (S. 325).

Antrag, betreffend den Rechnungsabschluß des Landes Niederösterreich für das Jahr 1948. Berichterstatter: Abg. Marchsteiner (S. 325); Redner: Landesrat Genner (S. 325); Abstimmung (S. 326).

Antrag, betreffend Spielplatzschutzgesetz und Spielplatzanforderungsgesetz (Resolutionsantrag des Abg. Sodomka vom 30. März 1950). Berichterstatter: Abg. Sodomka (S. 326); Abstimmung (S. 327).

Antrag, betreffend Ortsgemeinde Margarethen an der Sierning, Verwaltungsbezirk St. Pölten, Änderung des Ortsnamens. Berichterstatter: Abg. Dr. Steingötter (S. 327); Abstimmung (S. 328).

Antrag, betreffend die nach der Besoldungsüberleitungsordnung nicht geregelten Landespensionen (Pensionsüberleitungsordnung). Berichterstatter: Abg. Dr. Haberzettl (S. 328); Redner: Abg. Pospischil (S. 329); Abstimmung (S. 331).

Antrag, betreffend die Körung und Haltung von Vaternieren zur Zucht (Tierzuchtförderungsgesetz). Berichterstatter: Abg. Dienbauer (S. 331); Redner: Landesrat Genner (S. 331), Abg. Tatzber (S. 335), Abg. Bachinger (S. 336), Abg. Ing. Hirman (S. 337); Abstimmung (S. 339).

Antrag, betreffend Abänderung des Landesgesetzes vom 19. Jänner 1950, LGBl. Nr. 11, betreffend Einrichtungen zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich (nö. Fremdenverkehrsgesetz). Berichterstatter: Abg. Reitzl (S. 340); Abstimmung (S. 341).

PRÄSIDENT (um 11 Uhr 7 Min.): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt: Herr Landeshauptmann Steinböck, die Herren Abgeordneten Zach, Endl und Dubovsky.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (liest):

Vorlage der Landesregierung, betreffend Leithabrücke zwischen Deutsch-Haslau und

Potzneusiedl, Wiedererrichtung (Resolutionsantrag des Abg. Tatzber vom 30. März 1950 zu Gruppe 6 des Voranschlages 1950).

Vorlage der Landesregierung, betreffend Landstraße St. Pölten—Melk, moderner Straßenbelag (Resolutionsantrag des Abg. Müllner vom 30. März 1950 zu Gruppe 6 des Voranschlages 1950).

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Abänderung des Opferfürsorgeabgabegesetzes vom 30. Juni 1948, LGBl. Nr. 21, in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1949, LGBl. Nr. 28 (2. Novelle zum Opferfürsorgeabgabegesetz).

Vorlage der Landesregierung, betreffend Ortsgemeinde Ponsee, Verwaltungsbezirk Tulln, Änderung des Ortsnamens.

Vorlage der Landesregierung, betreffend die Dienstordnung der Beamten der nö. Gemeinden (1. Novelle zur Gemeindebeamtendienstordnung).

Vorlage der Landesregierung, betreffend das Gesetz über die Errichtung der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (nö. Landarbeiterkammergesetz).

Vorlage der Landesregierung, betreffend die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für die Ortsgemeinden Ternitz und Umgebung.

PRÄSIDENT (nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse): Wie bereits in der Tagesordnung zur 16. Sitzung bekanntgegeben, habe ich, die Zustimmung des Hohen Hauses voraussetzend, die im Finanzausschuß, Verfassungsausschuß und Wirtschaftsausschuß verabschiedeten Geschäftsstücke auf eine Nachtragstagesordnung stellen lassen. (Nach einer Pause): Keine Einwendung.

Die Nachtragstagesordnung liegt auf den Plätzen der Herren Abgeordneten auf.

Wir gelangen zur Beratung der Nachtragstagesordnung.

Ich ersuche den Herrn Abg. Marchsteiner, die Verhandlung zur Zahl 30 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. MARCHSTEINER: Ich habe namens des Finanzausschusses über den Bericht und Antrag der nö. Landes-

regierung zum Rechnungsabschluß des Landes Niederösterreich für das Jahr 1947 zu berichten.

Hoher Landtag! Die nö. Landesregierung legt hiermit dem Hohen Landtage den Rechnungsabschluß des Landes Niederösterreich für das Jahr 1947 zur Genehmigung vor.

Die Grundlage für den Landeshaushalt des Jahres 1947 bildete der Voranschlag des Landes Niederösterreich für das Jahr 1947, der vom Hohen Landtag in seinen Sitzungen am 16., 17. und 25. April 1947 genehmigt wurde.

Der Aufbau dieses Voranschlages nach seinen Teilen und die Gliederung der einzelnen Teile sind auch dem vorliegenden Rechnungsabschlusse zugrunde gelegt. Er enthält daher in erster Linie die aus dem Voranschlage sich ergebende veranschlagte Gebarung, ferner die nicht veranschlagte wirksame Gebarung unter der Bezeichnung „außerplanmäßige Gebarung“ und schließlich auch die unwirksame Gebarung, das ist die Gebarung mit den Darlehen, Vorschüssen, Verlägen und fremden Geldern.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Bericht und Antrag der nö. Landesregierung zum Rechnungsabschluß des Landes Niederösterreich für das Jahr 1947 eingehend befaßt und ihn genehmigend zur Kenntnis genommen.

Der Antrag des Finanzausschusses lautet (liest):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der Bericht der nö. Landesregierung zum Rechnungsabschluß des Landes Niederösterreich für das Jahr 1947 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

2. Der Rechnungsabschluß des Landes Niederösterreich für das Jahr 1947 und die darin vorkommenden Abweichungen vom Voranschlag werden genehmigt.

3. Die Deckung des Abganges der ordentlichen Gebarung im Betrage von 2,181.422 S 70 g aus den Rücklagen des Landes wird genehmigt.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt Herr Landesrat G e n n e r.

Landesrat GENNER: Hoher Landtag! Der Rechnungsabschluß für das Jahr 1947 zeigt, daß damals ein Wendepunkt eingetreten ist und daß es von da an immer mehr abwärts gegangen ist auf der abschüssigen Bahn. Der Rechnungsabschluß weist selbst darauf hin, daß der Landeshaushalt 1947 von zwei Ereignissen entscheidend beeinflusst worden ist, nämlich vom Lohn- und Preispaakt des Jahres 1947, der Mehrausgaben für den Personal-

und Sachaufwand zur Folge hatte, und vom sogenannten Währungsschutzgesetz. Der Rechnungsabschluß sagt weiter selbst, daß der Gesamtverlust des Landes durch das Währungsschutzgesetz 7,185.000 S betragen hat. Damals sind die Ausgaben für das außerordentliche und für das Wiederaufbaubudget noch aus den sogenannten Rücklagen gedeckt worden.

Es ist bezeichnend, daß sich beim außerordentlichen und beim Wiederaufbaubudget, wie der Rechnungsabschluß besagt, insgesamt ein Mindererfordernis von rund 3,670.000 S ergeben hat. Für Straßen- und Brückenbauten allein sind sowohl in der außerordentlichen Gebarung wie in der Wiederaufbaugebarung um rund 2,590.000 S weniger ausgegeben worden als im Budget vorgesehen war. Auch bei anderen wichtigen Dingen wurden Ersparungen gemacht, z. B. bei Fluß- und Bachregulierungen rund 300.000 S.

Das beweist erstens, daß die Beschlüsse des Landtages, die für den Wiederaufbau ganz bestimmte Ausgaben vorgesehen haben, schon damals nicht eingehalten worden sind; es beweist aber auch zweitens, daß die Landesregierung dem Wiederaufbau nicht die Beachtung geschenkt hat, die gerade in Niederösterreich notwendig wäre. Damals sind ja die Kriegsfolgen noch besonders stark fühlbar gewesen, sie sind bekanntlich auch heute noch nicht überwunden.

Die Minderausgaben werden im Rechnungsabschluß mit Materialmangel begründet. Das bedeutet, daß, während öffentliche produktive Bauten nicht durchgeführt werden konnten, gleichzeitig Schieber und Schleichhändler genug Zement gehabt haben und sich schöne Häuser und dergleichen mehr aufbauten.

Aus diesem Rechnungsabschluß geht aber auch hervor — und wir werden beim nächsten Kapitel noch einiges dazu sagen —, daß schon damals die Landesregierung und auch der Landtag vom Bund nicht mit der nötigen Energie und dem nötigen Nachdruck verlangt haben, daß dieser bindende Verpflichtungen übernimmt dahingehend, für den Wiederaufbau in Niederösterreich einen Beitrag zu leisten. Damals hat es mit diesem Versäumnis begonnen, unter dessen Auswirkungen das Land heute noch außerordentlich schwer zu leiden hat.

Wir sind daher nicht in der Lage, nachträglich zu billigen, daß beim Wiederaufbau Minderausgaben gemacht worden sind und daß damals schon so schwere Versäumnisse begangen worden sind. Wir sind nicht in der Lage, den Rechnungsabschluß zur Kenntnis zu nehmen.

PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet; der Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. MARCHSTEINER (*Schlußwort*): Ich empfehle dem Hohen Haus, dem Antrag des Finanzausschusses stattzugeben.

PRÄSIDENT (*Abstimmung*): A n g e n o m m e n .

Ich ersuche nunmehr den Herrn Abgeordneten Marchsteiner, die Verhandlungen zur Zahl 30/1 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. MARCHSTEINER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Finanzausschusses über den Bericht und Antrag der nö. Landesregierung zum Rechnungsabschluß des Landes Niederösterreich für das Jahr 1948 zu berichten.

Die Grundlage für den Landeshaushalt des Jahres 1948 bildete der Voranschlag des Landes Niederösterreich für das Jahr 1948, der vom Hohen Landtag in seinen Sitzungen am 16., 17. und 18. März 1948 genehmigt wurde.

Der Aufbau dieses Voranschlages nach seinen Teilen und die Gliederung der einzelnen Teile sind auch dem vorliegenden Rechnungsabschluß zugrunde gelegt. Er enthält daher in erster Linie die aus dem Voranschlag sich ergebende veranschlagte Gebarung, ferner die nicht veranschlagte wirksame Gebarung unter der Bezeichnung „außerplanmäßige Gebarung“ und schließlich auch die unwirksame Gebarung.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung sowohl mit dem Bericht und dem Antrag der nö. Landesregierung zum Rechnungsabschluß des Landes Niederösterreich für das Jahr 1948 als auch mit dem Rechnungsabschluß 1948 selbst befaßt und den Antrag der nö. Landesregierung genehmigend zur Kenntnis genommen.

Der Antrag des Finanzausschusses lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der Bericht der nö. Landesregierung zum Rechnungsabschluß des Landes Niederösterreich für das Jahr 1948 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

2. Der Rechnungsabschluß des Landes Niederösterreich für das Jahr 1948 und die darin vorkommenden Abweichungen zum Voranschlag werden genehmigt.

3. Die Bedeckung des gesamten Erfordernisses der Wiederaufbaugebarung aus dem bei der Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich aufgenommenen Kontokorrentkredit im Betrage von 32,692.109 S 89 g wird genehmigt.

4. Die Zuweisung des restlichen Überschusses der außerplanmäßigen Gebarung im Betrage von 349.314 S 98 g an die Rücklagen wird genehmigt.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT: Zum Wort gemeldet ist der Herr Landesrat G e n n e r .

Landesrat GENNER: Hoher Landtag! Aus dem Rechnungsabschluß für 1948 geht hervor, daß man im Budget für das Jahr 1948 damit gerechnet hat, daß der Bund entsprechende Beiträge für das Wiederaufbaubudget leisten wird. Um aber, wie es im Rechnungsabschluß heißt, zeitgerecht mit den Arbeiten beginnen zu können, hat der Landtag beschlossen, für den Wiederaufbau ein Darlehen von rund 33 Millionen Schilling aufzunehmen. Dann hat das Bundesministerium für Finanzen mitgeteilt, daß es nicht in der Lage ist, weder einen Betrag für den Wiederaufbau zu zahlen, noch auch die Zinsen und Tilgungsraten zu tragen.

Nun wurde das Darlehen in einem Ausmaß von rund 33 Millionen Schilling zur Bedeckung der Kosten für den Wiederaufbau und ein weiteres Darlehen von 4,500.000 S für das außerordentliche Budget aufgenommen. Damit hat die Verschuldung des Landes begonnen, weil der Bund seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist. Im Rechnungsabschluß, der im Juni des vorigen Jahres gedruckt worden ist, wird noch — wie es dort heißt — der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß der Bund vielleicht später im Zusammenhang mit einer großen Wiederaufbauanleihe doch noch seine Verpflichtungen wird erfüllen können und daß das Land vielleicht dadurch in die Lage versetzt wird, seine Schulden abzutragen. Das war im Juni 1949.

Bei der Budgetdebatte, die vor einigen Monaten stattgefunden hat, hat der Herr Finanzreferent, Herr Landesrat Müllner, kalt festgestellt, daß es auf Weisung des Finanzministeriums kein Wiederaufbaubudget mehr geben wird und daß mit Beiträgen des Bundes nicht mehr zu rechnen ist, d. h., man hat sich damit abgefunden, daß der Bund seine Verpflichtung nicht erfüllen will.

Ein Antrag des Linksblocks, den Bund aufzufordern, seine Schulden zu begleichen, ist abgelehnt worden. Die Schulden des Bundes an das Land Niederösterreich betragen mehr als 70 Millionen Schilling. Der Bund aber, der sich ständig in die Verhältnisse Niederösterreichs einmischt, die ihn gar nichts angehen, ist nicht bereit, seine Schulden an Niederösterreich zu bezahlen. Er soll vor allem seine Schulden bezahlen, bevor er sich über Gebühr und in einem Maße, das ihm

nicht zusteht, in niederösterreichische Verhältnisse einmischen! Der Bund hätte das aber nicht machen können, wenn er die Forderung der Landesregierung jemals ernst genommen hätte. Niemals ist überhaupt mit Ernst oder Nachdruck an den Bund die Forderung gestellt worden, seine Verpflichtung, die der Finanzminister selbst theoretisch anerkannt hat, wirklich zu erfüllen, und auf diese Weise ist das Land in die heutige schwierige Lage gekommen.

Theoretisch ist immer wieder davon gesprochen worden, daß der Wiederaufbau Sache des Bundes ist. Auch von den sozialistischen Kollegen ist manchmal gesagt worden, daß man doch endlich dazuschauen muß, daß der Bund seine Verpflichtung erfüllt. In Wirklichkeit sind aber auch die Sozialisten davon überzeugt, daß man in Niederösterreich nichts machen kann. In Niederösterreich will man auch nichts machen, weil das die russische Zone ist, das ist nämlich das Entscheidende. Die Lage ist aber so, daß die Leute, die die Unterschriftensammlungen für die Friedensresolution verbieten, ihre Schulden aus dem letzten Krieg noch nicht bezahlt haben.

Auch aus dem Rechnungsabschluß 1948 geht hervor, daß es wieder einen sogenannten Minderaufwand gibt, und zwar sowohl beim außerordentlichen als auch beim Wiederaufbaubudget im Betrage von zusammen 4 Millionen Schilling. Auch hier kann man wieder feststellen, daß davon insbesondere der Brücken- und Straßenbau betroffen ist. Auch im ordentlichen Budget hat es Einsparungen am unrichtigen Platze gegeben, und zwar wurden z. B. 758.000 S für die Geschädigten nach dem Opferfürsorgegesetz erspart, weil das Opferfürsorgeabgabengesetz angeblich ohnedies für die Opfer des Faschismus sorgt. In Wirklichkeit weiß aber jedermann, daß es noch eine große Anzahl von Opfern des Faschismus gibt, die von ihrer kargen Rente nicht leben können und sich in einer sehr schwierigen Lage befinden. Es ist ganz charakteristisch, daß sogar bei den Stipendien, die für Schüler der landwirtschaftlichen Schulen vorgesehen wurden, und bei den Prämien für die landwirtschaftlichen Bediensteten gespart worden ist. Ganz wesentlich übrigens auch beim Straßenbau.

Es hat also schon im Jahre 1948 die Verschuldung des Landes begonnen, die sich im Jahre 1950 auf mehr als 122 Millionen Schilling beziffern wird. Schon damals hat also der abschüssige Weg bis zum Budget für das Jahr 1950 begonnen, mit welchem der Finanzreferent auch ermächtigt worden ist, Kürzungen der vom Landtag bewilligten Sach-

ausgaben vorzunehmen. Diese Kürzungen hat er — wie wir es vorausgesagt haben — sehr bald nach dem Beschlusse des Landtages tatsächlich autoritär vorgenommen, obwohl sie finanziell nicht berechtigt waren, weil die Einnahmen aus den Steuern für den Bund und daher auch die Anteile des Landes an diesen Steuern höher waren als ursprünglich vorgesehen war. Nach meiner Meinung gibt es daher keinen Grund mehr für die Aufrechterhaltung der Kürzungen.

Der aufgezeigte abschüssige Weg führt uns bis zum Budget 1950, das schon viel weniger Sachausgaben vorsieht als die früheren Budgets. Es ist heute auch so, daß manche vom Landtag bewilligte Ausgabeposten nicht beansprucht werden, wie etwa die 12 Millionen Schilling für den Wohn- und Siedlungsbau; vielleicht will man mit den Arbeiten erst beginnen, bis es Winter geworden ist. Eine andere Tatsache ist, daß Bauvorhaben zwar vergeben, aber nicht ausgeführt werden, woran angeblich die Firmen und Gewerbetreibenden Schuld sein sollen. Ich bin überzeugt, daß die Schuld daran und die Verantwortung dafür den zuständigen Referenten und die ganze Politik treffen, die hier gemacht wird.

Das ist also ein abschüssiger Weg, der planmäßig und zielbewußt begangen wird, wie man es ja aus jeder Maßnahme und aus jeder Gesetzesvorlage dieses Hohen Hauses ersehen kann. Die Herren haben sich mit der Politik des Bundes gegenüber dem Lande Niederösterreich wohl abgefunden, aber ich glaube nicht, daß damit schon das letzte Wort gesprochen ist. Ich glaube auch nicht, daß sich die Bevölkerung Niederösterreichs, die bei der ganzen Sache der leidtragende Teil ist, damit abfinden wird. Die Verpflichtung zum Wiederaufbau besteht, sie besteht auch heute und wird solange bestehen, als eben der Wiederaufbau nicht tatsächlich durchgeführt wird.

PRÄSIDENT: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. MARCHSTEINER (*Schlußwort*): Ich empfehle die Annahme des Antrages des Finanzausschusses.

PRÄSIDENT (*Abstimmung — Gegenprobe*): A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. Sodomka, die Verhandlung zur Zahl 87 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. SODOMKA: Ich habe namens des Verfassungsausschusses über den Bericht und Antrag der nö. Landesregierung, betreffend Spielplatzschutzgesetz, Spielplatzanforderungsgesetz (Resolutionsantrag des Abg. Sodomka vom 30. März 1950), zu berichten.

Hoher Landtag! Die nö. Landesregierung beehrt sich, dem Hohen Landtag einen Bericht über die Angelegenheit „Spielplatzschutzgesetz und Spielplatzanforderungsgesetz“ zur Kenntnis zu bringen.

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung vom 31. März 1950 folgende Resolution gefaßt (*liest*):

„Die nö. Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag eine Gesetzesvorlage, betreffend die bestehenden Verträge über Grundstücke, die als Spiel- und Sport- oder Turnplatz in gemeinnütziger Weise verwendet werden (Spielplatzschutzgesetz), und eine weitere Gesetzesvorlage, betreffend die Anforderung von Grundstücken für die gemeinnützige Verwendung als Spiel- und Sport- oder Turnplatz (Spielplatzanforderungsgesetz), zur Beratung oder Beschlußfassung vorzulegen.“

Die in Frage kommenden Gesetze wurden bereits am 22. Juli 1920, StGBI. Nr. 334 und 335, erlassen.

Diese beiden Gesetze, die vor dem Inkrafttreten der heute in Geltung stehenden Bundesverfassung kundgemacht wurden, betreffen das Gebiet des Sportwesens, das im Sinne des Artikels 15 (1) des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in die Gesetzgebung der Länder fällt. Die genannten beiden Gesetze gelten demnach gemäß § 4, Absatz (2) des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der gegenwärtigen Fassung in jedem Lande als Landesgesetze im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes und können sohin auch nur durch die Landesgesetzgebung abgeändert werden.

Bereits im Herbst vergangenen Jahres wurde aus Kreisen der Sportinteressenten beim Bundesministerium für Unterricht, dem gemäß § 3, Abs. (2), Ziffer 3, lit. a), des Behördenüberleitungsgesetzes vom 20. Juli 1945, StGBI. Nr. 94, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Jänner 1946, BGBl. Nr. 64, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung die Überwachung des Sportwesens obliegt, der Antrag gestellt, das Spielplatzschutzgesetz und das Spielplatzanforderungsgesetz in einer den heutigen Bedürfnissen entsprechenden Art zu novellieren. Das Bundesministerium für Unterricht hat sich mit einem Erlaß vom 23. November 1949 an die Herren Landeshauptmänner gewendet und sie ersucht, im Einvernehmen mit dem Landessportverband und mit den sportinteressierten Kreisen zu dem alten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. In einer Enquete wurde in Niederösterreich den Sportverbänden Gelegenheit gegeben, diese Frage zu beraten.

Der Verfassungsausschuß hat sich in seiner

gestrigen Sitzung mit dem vorliegenden Bericht befaßt und es sind während der im Verfassungsausschuß stattgefundenen Debatte in puncto Gesetzgebungskompetenz einige ungeklärte Fragen aufgetaucht, da einige Verfassungsjuristen auf dem Standpunkt stehen, daß diese Materie nach Artikel 12 (2) des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in die Kompetenzbestimmung „Volkspflegestätten“ zusammenzufassen ist. Es ergibt sich in der Folgerung nach § 3 (2) des Übergangsgesetzes von 1920 in der gegenwärtigen Fassung, daß diese Gesetze dann als Bundesgesetze am 30. September 1928 außer Kraft getreten sind. Da gerade in diesen Punkten der Bericht zwei verschiedene Möglichkeiten bietet, das eine Mal, daß diese Gesetze in Kraft sind, und das andere Mal, daß diese Gesetze im Jahre 1928 außer Kraft getreten sind, konnte der Verfassungsausschuß dem Bericht gerade in diesen Punkten nicht zustimmen.

Der Verfassungsausschuß beehrt sich daher, dem Hohen Haus folgenden Antrag zu stellen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht der nö. Landesregierung über Spielplatzschutzgesetz und Spielplatzanforderungsgesetz wird nicht zur Kenntnis genommen; die Landesregierung wird aufgefordert, einen neuerlichen Bericht zu erstatten.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir gelangen zur Abstimmung. (*Abstimmung*): A n g e n o m m e n.

PRÄSIDENT: Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dr. Steingötter, die Verhandlung zur Zahl 92 einzuleiten.

Berichterstatte Abg. Dr. STEINGÖTTER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Ortsgemeinde Margarethen an der Sierning, Verwaltungsbezirk St. Pölten, Änderung des Ortsnamens, zu berichten.

Die Gemeinde Margarethen an der Sierning hatte von ihrer Gründung im 13. Jahrhundert an bis zum Jahre 1793 den Namen „St. Margarethen an der Sierning“. Diese Gemeinde hat nun den Wunsch ausgesprochen, ihren alten Namen wieder annehmen zu können. Der Verfassungsausschuß hat nun der Landesregierung eine diesbezügliche Vorlage unterbreitet und stellt folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die Änderung des Ortsnamens der Ortsgemeinde Margarethen an der Sierning im Verwaltungsbezirk St. Pölten in „Sankt Mar-

garethen an der Sierning' wird gemäß § 1 des Gesetzes vom 17. Juni 1926, LGBI. Nr. 145, genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung des Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung. (*Abstimmung*): A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. Dr. Haberzettl, die Verhandlung zur Zahl 101 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. Dr. HABERZETTL: Ich habe über den Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend die nach der Besoldungsüberleitungsordnung nicht geregelten Landespensionen (Pensionsüberleitungsordnung) zu berichten.

Abgesehen von einigen wenigen Ausnahmestimmungen, wie sie die Besonderheiten des Landesdienstes erforderten, wurden die Besoldungsverhältnisse der Landesbeamten durch die Besoldungsüberleitungsordnung denen der Bundesbeamten dadurch vollständig angeglichen, daß die Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes als sinngemäß auch auf die Landesbeamten anwendbar erklärt wurden.

Die Neuregelung der Pensionen im Gehaltsüberleitungsgesetz erstreckte sich jedoch im allgemeinen nur auf künftige Pensionsparteien, so daß es — wie schon in früheren Jahren — Altpensionisten und Neupensionisten mit sehr differierenden Pensionsbezügen gab.

Nunmehr hat der Bund durch das Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 187, über die im Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 33/1947, nicht geregelten Bundespensionen (Pensionsüberleitungsgesetz) die Ruhe- und Versorgungsgenüsse derjenigen Pensionsparteien neu geregelt, die bisher nicht unter das Gehaltsüberleitungsgesetz gefallen sind.

In der Absicht, die Gleichstellung der Bundes- und Landesbeamten weiterhin aufrechtzuerhalten, wird hiermit dem Hohen Landtag eine Vorlage unterbreitet, die die vom Bund durch das Pensionsüberleitungsgesetz getroffene Neuregelung auch auf die Pensionsparteien des Landes zur Anwendung bringen soll.

Auch die gemeinsamen Pensionsparteien des Landes Niederösterreich und der Gemeinde Wien werden hinsichtlich der vom Lande zu tragenden Quote (40%) durch die gegenständliche Vorlage erfaßt. Die Zustimmung der Gemeinde Wien wird nach Genehmigung der Vorlage eingeholt werden.

Im einzelnen sei darauf hingewiesen, daß Artikel I in gleicher Weise wie das Pensions-

überleitungsgesetz des Bundes den Personenkreis näher umschreibt, auf den sich die vorliegende Regelung der Pensionen erstrecken soll, und zwar betrifft es diejenigen Pensionsparteien, die bis 31. Dezember 1949 noch nach dem früher geltenden Pensionsgesetz vom Jahre 1927 behandelt wurden.

Artikel II enthält die gleiche Inkraftsetzungsklausel, die bei der Besoldungsüberleitungsordnung gewählt wurde: Automatik für künftige Novellierungen des Gesetzes, Beschlußfassung der Landesregierung über die Anwendbarkeit von Verordnungen.

Der Artikel III enthält eine Sonderbestimmung, weil die Ruhegehaltbemessungsgrundlage nach den am 30. März 1938 in Geltung gestandenen Vorschriften bei Bundes- und Landesbeamten gleicher Kategorien verschieden war. Die Landesbeamten hatten bisher eine 90%ige Pensionsbemessungsgrundlage, während im § 47 des Gehaltsüberleitungsgesetzes eine 78,3%ige Grundlage festgelegt ist.

Zu Artikel IV: Die Wirksamkeit dieses Beschlusses soll sich auch auf die Beamten der Bezirke (Gemeindeverbände) erstrecken, da diese den Landesbeamten besoldungsmäßig gleichgestellt sind. Es handelt sich hier um alle Bediensteten, die aus Bezirksmitteln entlohnt werden, also insbesondere um die Beamten der Bezirksfürsorgeämter und eventuell um alte Straßenmeister und -wärter aus der früheren Zeit.

Der Artikel V soll jeden Zweifel darüber ausschließen, daß die Gleichstellung der Pensionsparteien des Landes mit denen des Bundes vom gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang erfolgen soll; d. h., dieser Gesetzesbeschluß tritt rückwirkend mit 1. Juni 1950 in Kraft.

Der Antrag für den Landtagsbeschluß über die nach der Besoldungsüberleitungsordnung nicht geregelten Landespensionen (Pensionsüberleitungsordnung) lautet (*liest*):

„Artikel I.

Dieser Beschluß findet auf die Pensionsparteien des Landes Niederösterreich Anwendung, die bisher nicht unter die Bestimmungen der Besoldungsüberleitungsordnung gefallen sind, sofern sie zu den im § 1, lit. a), b) und c) des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 187 (Pensionsüberleitungsgesetz), bezeichneten Personenkreis gehören.

Artikel II.

(1) Auf die im Artikel I genannten Pensionsparteien finden die Bestimmungen des dort bezeichneten Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung sinngemäß und nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen dieses Beschlusses Anwendung.

(2) Verordnungen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen werden, finden nur dann und insoweit Anwendung, als die Landesregierung es beschließt.“

Um hier jeden Zweifel auszuschalten, möchte ich feststellen, daß diese Bestimmung nicht beinhaltet, daß eventuell die Landesregierung eine Neuregelung der Pensionen durch eine Verordnung hinausschieben kann, sondern so wie der Bund oder die Bundesregierung bei der Pensionsüberleitung die entsprechenden Verordnungen erlassen, genau so ist sinngemäß die Landesregierung auf Grund des Gesetzes verpflichtet, im Verordnungswege zu bestimmen, daß diese Pensionsüberleitung durchgeführt wird.

„(3) Wo in diesem Bundesgesetz von der Bundesregierung oder einem Bundesminister (Bundesministerium) gesprochen wird, tritt an deren Stelle die Landesregierung.“

Artikel III.

§ 2, Absatz (4), des in Artikel I bezeichneten Bundesgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die Ruhegenußbemessungsgrundlage einheitlich das im § 47 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, festgelegte Ausmaß zu gelten hat.

Artikel IV.

Die Wirksamkeit dieses Beschlusses erstreckt sich in gleicher Weise auf die Beamten der Bezirke (Gemeindeverbände).

Artikel V.

Dieser Beschluß tritt mit dem gleichen Tag und im gleichen Umfang in Wirksamkeit wie das im Artikel I bezeichnete Bundesgesetz.“

Durch den Beschluß des Hohen Landtages vom 11. Dezember 1946 wurden die aktiven Beamten in gerechter Weise in das Bundeschema übergeführt. Die Landesregierung steht auf dem Standpunkt, daß dieser Landtagsbeschluß vom 11. Dezember 1946 vollinhaltlich durchgeführt wird. Ebenso sollen auch die Altpensionisten in derselben günstigen Weise übergeführt werden, besonders was die Anrechnung der Biennien betrifft, die ja beim Bund um die Hälfte höher sind als beim Land. Es handelt sich hier um zirka 2538 Pensionsparteien, die zum Teil noch aus der Zeit der Zusammengehörigkeit des Landes mit Wien herkommen. Nach Annahme dieser Vorlage gibt es nur mehr Pensionisten des Landes und keine Altpensionisten mehr. Dieses Problem wird es auch künftighin nicht mehr geben, weil bei künftigen Regelungen die Automatik in Kraft tritt und bei allen Neuregelungen von Pensionen für die Pensionsparteien auch die Altpensionisten daran beteiligt sind.

Die Mittel dazu sind bereits dank der Vorsorge unseres Finanzreferenten im Voranschlag enthalten, so daß keine neuen Mittel mehr aufgebracht werden müssen.

Der Verfassungsausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dieser Vorlage beschäftigt und einstimmig beschlossen, dem Landtag die Annahme zu empfehlen.

Der Antrag des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend die nach der Besoldungsüberleitungsordnung nicht geregelten Landespensionen (Pensionsüberleitungsordnung) lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der beiliegende Entwurf eines Landtagsbeschlusses über die nach der Besoldungsüberleitungsordnung nicht geregelten Landespensionen (Pensionsüberleitungsordnung) wird genehmigt.“

Die nö. Landesregierung wird beauftragt, zur Durchführung dieses Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich möchte Sie im Namen des Verfassungsausschusses ersuchen, der Vorlage die Zustimmung zu geben, weil dadurch ein altes, soziales Unrecht aus der Welt geschafft wird.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gelangt Herr Abg. Pospischil.

Abg. POSPISCHIL: Hoher Landtag! Die dem Hohen Hause zur Beschlußfassung vorliegende Pensionsüberleitungsordnung ist, abgesehen von einigen Härten und Unzulänglichkeiten, auf die ich noch später zurückkommen will, dazu geeignet, ein schon lange währendes Unrecht an den Pensionisten zumindest teilweise wieder gutzumachen. Es steht aber auch ohne Zweifel fest, daß selbst das beste Gesetz niemandem nützt, wenn es nicht ehestens zur Anwendung kommt und jenen Erleichterung bringt, denen es Hilfe gewähren soll. Nicht mit Unrecht wurde bei den Beratungen im Parlament über das Pensionsüberleitungsgesetz bereits im Juli 1949 scharfe Kritik an der Tatsache geübt, daß es mehr als zwei Jahre dauerte, bis das Bundesgesetz zur Beschlußfassung vorgelegt wurde. Damals möge noch die Entschuldigung gegolten haben, daß es sehr schwierig war, durch das Gestrüpp der verschiedenen Pensionsgrundlagen und sonstigen Regelungen durchzufinden; damals mag die verspätete Vorlage noch eine Berechtigung gehabt haben. Gänzlich unverständlich ist es aber, wenn nun neuerlich ein volles Jahr verstreichen mußte, um eine Vorlage über eine sinngemäße Anwendung des Bundesgesetzes auf die niederösterreichischen Landespensionisten dem Hohen Hause hier vorlegen zu können. Bekanntlich erhielten alle Fraktionen dieses Hauses eine Petition der

Gewerkschaft der öffentlich Angestellten, Sektion Pensionisten, aus der ganz unmißverständlich und klar hervorgeht, daß die Gewerkschaft der öffentlichen Angestellten schon vor vier Monaten bei der Landesregierung um eheste Vorlage einer Pensionsüberleitungsordnung für die niederösterreichischen Landes-pensionisten ersucht hat, obwohl es eigentlich selbstverständlich sein müßte, daß unmittelbar nach dem Erscheinen des Bundesgesetzes eine Pensionsüberleitungsordnung für Niederösterreich auszuarbeiten gewesen wäre. Aus dem Voranschlag des Landes Niederösterreich für das Jahr 1950 ist ersichtlich, daß es im Lande Niederösterreich 3334 Ruhe- und Versorgungsgenußempfänger gibt. Ein großer Teil davon entfällt, wie schon der Herr Berichtersatter erklärt hat, auf die genannten Altpensionisten, für die somit die neuerliche Verzögerung ohne Zweifel eine schwere Schädigung bedeutet. Die niederösterreichischen Landes-pensionisten sind aber an und für sich schon geschädigt, da ihre Pension früher 90% ihres aktiven Gehaltes betrug und sie in Anwendung des Bundesgehaltsschemas jetzt nur auf eine 78,3%ige Pensionsbemessung Anspruch haben. Sie sind aber auch dadurch benachteiligt, daß nicht so wie in anderen Bundesländern verschiedene Bestimmungen aus dem Jahre 1941 zugunsten dieser Landes-pensionisten angewendet werden, nach denen den Pensionisten Sonderzuwendungen von durchschnittlich 60 S im Monat zustehen. Wenn es nun im Artikel II, Absatz 2, der Vorlage heißt, daß Verordnungen, die auf Grund des Bundesgesetzes erlassen werden, nur dann und insoweit Anwendung finden, als sie von der Landesregierung beschlossen werden, so wird hier der Landesregierung neuerlich die Möglichkeit geboten, eine weitere Verzögerung zu verursachen, um auf Kosten der Bedürftigen zu sparen. Es soll nicht heißen, daß wir gegen Sparmaßnahmen sind, denn die finanzielle Lage in Niederösterreich ist bekanntlich schwierig genug; es ist aber für den Geist und die Einstellung der maßgeblichen Kreise bezeichnend, daß man gerade durch Hinauszögerung und Nichtanwendung von besoldungsrechtlichen Maßnahmen bei den alten Beamten des Landes, die ihren Teil schon geleistet haben, zu sparen beginnt.

Um es nicht wieder der Landesregierung anheimzustellen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser besoldungsrechtlichen Bestimmungen hinauszuschieben, stelle ich daher den Antrag, den Absatz (2) des Artikels II wie folgt abzuändern (*liest*):

„Der Absatz (2) des Artikels II soll lauten: Die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassene

Verordnung vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 6/50, ist rückwirkend mit 1. Jänner 1950, jede weitere Verordnung längstens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten für die im Artikel I benannten Pensionsparteien sinngemäß anzuwenden.“

Eine ähnliche Forderung hat die Gewerkschaft der öffentlichen Angestellten, Sektion Pensionisten, in ihrer Stellungnahme zu dieser Vorlage erhoben, da ihre Mitglieder gestützt auf die langjährigen Erfahrungen im Lande Niederösterreich, wissen, daß zwar Erlasse und Verordnungen, die dem Besitzenden dienen, überraschend schnell erlassen werden, unendlich lange aber auf sich warten lassen, wenn es notwendig ist, den berechtigten Forderungen der kleinen Leute gerecht zu werden.

Mit diesem Landtagsbeschuß werden zwar die Voraussetzungen für die Neuregelung der Pensionen geschaffen, nicht berührt davon werden aber jene aus dem Dienst scheidenden langjährigen Vertragsangestellten, die bis zur Altersgrenze im Dienst blieben. Dafür, daß viele Vertragsangestellte in der Verwaltung, in den Anstalten und beim Straßendienst nicht pragmatisiert wurden, weil sie entweder nach Erreichung des 40. Lebensjahres in den Landesdienst getreten sind oder vorher schon nicht über die entsprechende Protektion verfügten, haben sie nur Anspruch auf die ihnen aus der Angestelltenversicherung zustehende Rente. Oft haben diese Vertragsangestellten eine mehr als 20jährige Dienstzeit aufzuweisen, können aber aus dem aktiven Dienst nicht austreten, weil sie von der Rente nicht leben können. Es wäre daher Aufgabe des Landes, wenigstens die Differenz zwischen der ihnen zustehenden Rente und einer entsprechend ihrer Dienstzeit ihnen zustehenden Pension zuzuwenden. Auf diese Weise würden viele Angestellte zur rechten Zeit den Dienst verlassen und so durch ihren freiwilligen Austritt den Personalstand entlasten; außerdem würde diesen Angestellten die ihnen zustehende Belohnung zuteil, die sie auf Grund ihrer langjährigen Dienstzeit verdient haben.

Ich erlaube mir daher folgenden Resolutionsantrag einzubringen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag ehestens einen Entwurf über die Regelung zusätzlicher Altersversorgung (Provisionsstatut) der aus dem Dienst scheidenden langjährigen Vertragsbediensteten vorzulegen.“

PRÄSIDENT: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor, der Herr Berichtersatter hat das Schlußwort.

Berichtersatter Abg. Dr. HABERZETTL (*Schlußwort*): Was die Ausführung des Herrn

Abg. Pospischil betrifft, so möchte ich feststellen, daß der Entwurf von der Landesregierung bereits im Februar fertig war, daß aber gewisse Durchrechnungen notwendig waren, so daß die Vorlage erst in der jetzigen Zeit erfolgen konnte. Die Anwendung des Gesetzes ist nach Artikel V auf den 1. Jänner 1950 erstreckt, so daß sein Antrag eigentlich mehr oder weniger hinfällig ist.

Es liegen zwei Anträge des Abg. Pospischil vor, und zwar ein Abänderungsantrag, betreffend Anwendung von Verordnungen auf Grund des Pensionsüberleitungsgesetzes (*verliert ihn*), und ein Resolutionsantrag, betreffend die Regelung der Altersversorgung für Vertragsangestellte (*verliert ihn*). Ich beantrage die Ablehnung der zwei Anträge des Abg. Pospischil und die Annahme des vorliegenden Antrages des Verfassungsausschusses.

PRÄSIDENT (*Abstimmung über den Abänderungsantrag des Abg. Pospischil*): Abgelehnt.

(*Abstimmung über den Antrag des Verfassungsausschusses*): Angenommen.

(*Abstimmung über den Resolutionsantrag des Abg. Pospischil*): Abgelehnt.

PRÄSIDENT: Ich setze die Zahl 103 von der heutigen Tagesordnung ab und ersuche den Herrn Abg. Dienbauer, die Verhandlung zur Zahl 94 einzuleiten.

Berichterstätter Abg. DIENBAUER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Wirtschaftsausschusses über das Gesetz, betreffend die Körung und Haltung von Vaternieren zur Zucht (Tierzuchtförderungsgesetz), zu berichten.

Der vorliegende Gesetzentwurf kann als ein wichtiges Gesetz zur Förderung der Landwirtschaft angesprochen werden. Die Hebung und die Verbesserung der Produktion ist ja eine unserer Hauptaufgaben, der wir uns widmen müssen, um auch mit den anderen umliegenden Staaten wirtschaftlich Schritt halten zu können. Bereits im Jahre 1922 wurde hier im nö. Landtag ein Viehzuchtförderungsgesetz beschlossen. Es hat sich gezeigt, daß dieses Gesetz auch eine fruchtbringende Wirkung gezeitigt hat, denn die Aufwärtsentwicklung der Landwirtschaft seit dem Jahre 1922 konnte von niemand bestritten werden. Im Jahre 1938 wurde uns durch den Umbruch ein Strich durch die Rechnung gemacht, wir wurden wieder in den Hintergrund gedrängt, bis wir schließlich im Jahre 1945 vor einem Trümmerhaufen standen und nun wieder zum Aufbau verpflichtet sind.

Im Wirtschaftsausschuß haben wir uns eingehend mit diesem Gesetzentwurf befaßt. Es

wurden dort auch verschiedene Abänderungsanträge gestellt. Diese wurden angenommen und sie sind bereits in der Vorlage berücksichtigt.

Der I. Abschnitt des Gesetzes, der die §§ 1 und 2 enthält, legt fest, daß in Zukunft nur mehr gekörte Vaterniere Verwendung finden dürfen.

Der II. Abschnitt mit den §§ 3 und 4 beschäftigt sich mit den mit der Körung betrauten Stellen.

Der III. Abschnitt betrifft den Vorgang bei den Körungen und bestimmt, daß Hauptkörungen, Sonderkörungen und Nachkörungen abgehalten werden.

Im IV. Abschnitt wird den Gemeinden die Verpflichtung zur Haltung der Vaterniere auferlegt. Das ist eigentlich keine neue Bestimmung, sondern hier wurde nur das, was bisher bestand, fixiert. Im § 15 dieses Abschnittes ist die Einhebung einer Umlage vorgesehen.

Im nächsten Abschnitt wird die künstliche Befruchtung behandelt, denn auch auf diesem Gebiet müssen wir mit der Zeit gehen und es mußten daher diesbezügliche Bestimmungen eingebaut werden. Die Meinungen darüber gingen im Wirtschaftsausschuß auseinander. Unsere Aufgabe ist es aber, uns hier nicht zuviel festzulegen, weil wir erst Erfahrungen auf diesem Gebiet sammeln müssen.

Der nächste Abschnitt handelt von der Körung der Hengste, der ihm folgende von den Körgebühren.

Ferner sind die Rechtsmittel in einem eigenen Abschnitt behandelt, während die zwei letzten Abschnitte die Strafen, bzw. Schluß- und Übergangsbestimmungen enthalten.

Ich erlaube mir namens des Wirtschaftsausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 22. Juni 1950) wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird angewiesen, wegen Durchführung dieses Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme.

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt Herr Landesrat G e n n e r.

Landesrat GENNER: Hoher Landtag! Der vorliegende Gesetzentwurf über die Körung und Haltung von Vaternieren soll wieder einmal, spät aber doch, rechtsrechtliche Bestimmungen ersetzen. Er trägt in Klammer den schönen Namen Tierzuchtförderungsgesetz. Im Motivenbericht wird darauf verwiesen, daß mehr als die Hälfte der Einnahmen der Landwirtschaft auf der Tierhaltung basieren. Be-

sonders für die Kleintierhalter ist die Tierhaltung von entscheidender Bedeutung. Es ist ja eine bekannte Tatsache, daß mit dem Anwachsen der Besitzfläche die Zahl der Tiere, die gehalten werden, relativ sinkt. Es gibt leider in der letzten Zeit darüber keine verlässlichen Angaben.

Eine Statistik aus dem Jahre 1939 sagt, daß auf Grund der Hektarbetriebsfläche bei Kleinbetrieben 62 Rinder, bei Betrieben zwischen 5 und 20 ha 57 Rinder und bei Großbetrieben über 100 ha nur 7 Rinder gehalten werden. Bei Schweinen beträgt die Zahl für Kleinbetriebe 112, für die Betriebe zwischen 5 und 20 ha 68 und für Großbetriebe 4. In Niederösterreich hat die Tierzuchtförderung, wenn überhaupt von einer solchen gesprochen werden kann, eine ganz besondere Bedeutung. Niederösterreich hat in bezug auf den Tierbestand durch die Kriegshandlungen schwere Verluste erlitten. 27% des Rinderbestandes des Jahres 1938, nämlich 191.000 Stück, sind durch den Krieg verloren gegangen. Davon sind erst 57.000 wieder ersetzt worden, also eine sehr geringe Anzahl.

Während in ganz Österreich der Rinderbestand gegenüber 1938 um 14,6% geringer ist, beträgt dieser Prozentsatz in Niederösterreich 18,9%. Wenn man aber die Milchkühe herausnimmt, dann ist die Lage noch ernster. Während der Bestand in ganz Österreich um 11,9% geringer ist als 1938, ist er in Niederösterreich um 21,4% niedriger. Jeder Mensch weiß, was das für die Kleinbauern bedeutet, die auf das Milchgeld warten und die die Einnahmen aus dem Verkauf eines Kalbes dringend benötigen.

Bei den Schweinen ist der Bestand in ganz Österreich um 32,8%, in Niederösterreich um 43% geringer. Bei den Rindern, besonders bei den Kühen, ist die Verminderung, ganz abgesehen davon, daß es überhaupt kein einziges Gebiet gibt, auf dem Österreich nicht benachteiligt ist, vor allem auf den Mangel des Viehgleiches zwischen den westlichen und östlichen Bundesländern zurückzuführen, der früher, wie Sie alle wissen, in der Viehaufstockung eine große Rolle gespielt hat.

In dem Gesetz ist unter anderem auch davon die Rede, daß es dem Zweck dienen soll, wertvollste „Futtermittelverwerter“ — so heißt es wörtlich — heranzuziehen. Die beste Möglichkeit, Futter zu verwerten, nützt aber nichts, wenn nicht genügend Futter vorhanden ist. Bekanntlich ist infolge des Marshall-Plan-Diktates die Einfuhr von Futtermitteln aus den östlichen Ländern gesperrt. Im Jahre 1937 wurden für 37 Millionen Schilling Futtermittel aus dem Osten eingeführt. Im Jahre 1949

waren es, umgerechnet auf die Kaufkraft des Jahres 1937, 2,4 Millionen Schilling. Solche Tatsachen sprechen viel deutlicher als alle Propaganda, die, wie ich schon vor einiger Zeit aus dem „Bauernbündler“ und anderen Zeitungen der Volkspartei gesehen habe, über das Tierzuchtförderungsgesetz betrieben wird. Die Einfuhr von Futtermitteln beträgt jetzt 8% der Einfuhr des Jahres 1938. Beim Wein hat dagegen die Einfuhr schon 75% des Jahres 1938 erreicht! Die Weineinfuhr wird also gefördert, sie führt aber zum Ruin der Weinbauer. Wie jedermann weiß, haben die Bauer den Wein in ihren Kellern liegen, sie bringen ihn nicht an. Die Weinpreise werden gedrückt, sie gehen jetzt viel rascher, als das jemand in den vergangenen Jahren für möglich gehalten hätte, herunter.

Die Sperre der Futtermittelfuhr bedeutet eine schwere Schädigung für die Viehzucht. Das ist also die Tierzuchtförderung in Österreich!

Das sind Tatsachen, die sich vom Motivenbericht und von den verschiedenen Propagandareden und -artikeln ganz wesentlich unterscheiden. Es gibt aber noch manch andere Art, wie in Österreich die Tierzucht gefördert wird. Ich will hierzu nur ein scheinbar kleines Beispiel anführen: Nach dem Tierseuchengesetz können Tiere beschlagnahmt werden und die Besitzer haben Anspruch auf eine Entschädigung. Diese Entschädigung ist gesetzlich vorgesehen. Im Bezirk Waidhofen an der Thaya warten aber die Bauern schon seit sieben Monaten auf diese gesetzlich gewährleistete Entschädigung; im Bezirk Amstetten warten andere Bauern sogar schon seit fünf Monaten auf diese Entschädigung! Was aber das für den einzelnen kleinen Besitzer bedeutet, braucht man nicht näher zu sagen, denn das weiß auch jeder von uns. Eine solche Behandlung der anspruchsberechtigten Viehbesitzer ist unmöglich, und wenn Sie alle wollten, dann hätten Sie das schon längst abgestellt. Ich habe mich darüber erkundigt und daraufhin wurde mir einfach geantwortet: Es ist zu wenig Geld vorhanden und man kann deswegen in einem Monat nicht mehr Geld ausgeben, als eben für das betreffende Monat vorgesehen ist. Es gibt aber bekanntlich gewisse Dinge, für die das Geld immer vorhanden ist. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber um die Existenz der kleinen Leute, die dieses Geld dringend brauchen.

Auch der wertvollste Futtermittelverwerter — wie es so schön im vorliegenden Gesetz heißt — nützt nichts, wenn die notwendigen Ställe nicht vorhanden sind. Heute ist es noch vielfach so, daß Kühe in fremden Ställen

stehen, weil die eigenen Wirtschaftsgebäude im Krieg zerstört worden sind und bis heute noch nicht wieder aufgebaut werden konnten. Jedermann weiß, wie schleppend die Zuweisung von Beiträgen aus dem landwirtschaftlichen Wiederaufbaufonds vor sich geht; offenbar glaubt man, daß die Leute zehn Jahre nach dem Krieg noch auf diese Beiträge warten sollen! Auch dies ist selbstverständlich eine schwere Gefährdung der Viehzucht.

Ich möchte hier ein sehr offenes Wort sagen. Wir haben durchaus nichts dagegen, daß für Zwecke der Wirtschaftsförderung, wie das so heißt, Kredite an solche Leute gegeben werden, die im Krieg Schaden erlitten haben und daher dieses Geld für den Wiederaufbau dringendst brauchen. Wir sind aber entschieden dagegen, daß diese Gelder solchen Leuten gegeben werden, die damit neue Häuser bauen, neue Betriebe aufrichten und diese staatlichen Zuwendungen nur als eine Möglichkeit zu ihrer Bereicherung benützen. Es gibt Leute, die diese staatlichen Mittel nicht zum Wiederaufbau verwenden. Auf der anderen Seite gibt es dagegen tausende Arbeiterfamilien, die während des Krieges ihre Wohnungen und ihren ganzen Hausrat verloren haben und aus diesem Wiederaufbaufonds nichts erhalten. Weiter gibt es noch mindestens 2000 Bauernfamilien, die darauf warten, daß sie für den Wiederaufbau ihrer landwirtschaftlichen Gebäude Beiträge erhalten. Sie bekommen aber nichts oder bestenfalls nur Vorschüsse, so daß sie selbst mit dem Bau begonnen haben und dadurch vielfach schon in Schulden geraten sind. Sie mußten den Wiederaufbau aus Eigenem beginnen, weil sonst ihre landwirtschaftlichen Betriebe nicht hätten aufrechterhalten werden können. Dieses Kapitel ist also sehr bezeichnend. Während man auf der einen Seite überhaupt keinen entsprechenden Wiederaufbau durchführt, haben aber auf der anderen Seite einige wenige Protektionskinder die Möglichkeit, sich aus den Mitteln des landwirtschaftlichen Wiederaufbaufonds zu bereichern! Ich glaube, es ist ganz selbstverständlich, daß man Mittel und Wege finden muß, um den Wiederaufbau in der Landwirtschaft endlich durchzuführen. Man muß nur trachten, daß der landwirtschaftliche Wiederaufbaufonds wirklich seinen Zweck erfüllt, damit diese Schande — anders kann man das nicht nennen — endlich aus der Welt geschafft wird.

Das vorliegende Gesetz überträgt seine Durchführung der Landwirtschaftskammer. Damit wird also der Landwirtschaftskammer neuerdings ein ganz bedeutender Einfluß eingeräumt. Die Begründung dafür ist, daß die

Landwirtschaftskammer, die im Motivenbericht über den grünen Klee gelobt wird, schon das frühere Gesetz zur vollsten Zufriedenheit — es wird allerdings nicht gesagt, zu wessen Zufriedenheit — durchgeführt hat. Offenbar wollten sich die Verfasser des Gesetzentwurfes, die viel mehr Schweiß und Sorgfalt auf den Motivenbericht als auf das Gesetz selbst verwendet haben, bei einigen hohen Herren der Landesregierung und der Landwirtschaftskammer eintegeln. Das ist ihnen sicher gelungen, das Gesetz ist aber dadurch gewiß nicht besser geworden. Die Landesregierung hat ja die Aufsicht über die Landwirtschaftskammer; dieser Landwirtschaftskammer ist es aber seit dem Jahre 1945 bis heute noch nicht eingefallen, einen Voranschlag oder Rechnungsabschluß der Landesregierung vorzulegen, weil es bei der Landwirtschaftskammer offenbar Leute gibt, die der umgekehrten Meinung sind, nämlich, daß die Landwirtschaftskammer die Aufsicht über gewisse Leute in der Landesregierung hat und daß die Landwirtschaftskammer zu bestimmen hat, welche Gesetze der Landtag zu beschließen hat und wie sie ausschauen müssen. Die Landwirtschaftskammer hat selbstverständlich das Recht des Gutachtens.

Ich möchte es auch dahingestellt sein lassen, ob in ein Gesetz die Bestimmung hineingenommen werden soll — darüber wird noch zu reden sein —, daß die Landesregierung über die Durchführung des Gesetzes durch Verordnung zu bestimmen hat. Ich sage das aus dem Grunde, weil der Herr Landesrat Waltner im Wirtschaftsausschuß immer wieder gesagt hat, er könne nichts machen, die Landwirtschaftskammer habe es verlangt! Hierzu möchte ich ganz offen sagen, dem Herrn Strommer geht es einen großen Schmarrn an, wie die Gesetze ausschauen sollen, die der Landtag beschließt. Wenn er das vielleicht nicht glauben will, dann wird er schon in den nächsten Tagen und Wochen davon überzeugt werden, daß seine Diktaturgelüste in Niederösterreich nicht durchzuführen sind. Erst kürzlich hat er eine Rede über Volk und Vaterland gehalten — ebenso wie es auch der Abg. Zach lebt —, beide werden aber sehr bald erfahren, daß es hier gewisse Grenzen gibt.

Im Wirtschaftsausschuß ist auch eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen worden, daß die Landwirtschaftskammer nach dem Abschluß der Körungen einen zusammenfassenden Bericht an die Landesregierung zu erstatten hat. Man sollte meinen, daß das ganz selbstverständlich ist. Das war aber ein harter Kampf! Die Abgeordneten — und zwar die Abgeordneten aller drei Parteien — waren

wohl derselben Meinung, aber Herr Landesrat Waltner hat seine bestimmte Marschroute gehabt und war daher auf alle Fälle dagegen, aber dennoch ist schließlich diese Bestimmung aufgenommen worden.

Etwas umstritten war der § 15, betreffend die Höhe der Umlage. Es war da die Rede von 50 und 30 S! Wir sind der Meinung, daß für ganz kleine Tierbesitzer jeder dieser beiden Beträge zu hoch ist und daß man daher diese Beträge nach den Besitzverhältnissen entsprechend staffeln muß.

Ich erlaube mir deswegen dem Hohen Landtag folgenden Antrag zu unterbreiten (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der § 15, Abs. (1), hat nach dem ersten Satz zu lauten: „Diese Kosten können, soweit sie durch die Einnahmen aus der Vattertierhaltung nicht gedeckt werden, durch Beschluß des Gemeinderates auf die Tierhalter nach dem Ausmaß der landwirtschaftlich genutzten Fläche umgelegt werden. Die Umlagen dürfen bei einer landwirtschaftlichen Nutzfläche bis 3 Hektar pro Hektar 5 S, bis 5 Hektar pro Hektar 7 S, bis 10 Hektar pro Hektar 10 S, bis 20 Hektar pro Hektar 15 S, bis 100 Hektar pro Hektar 20 S und über 100 Hektar pro Hektar 25 S jährlich nicht übersteigen, sind aber bei Mindererfordernis im gleichen Verhältnis zu staffeln. Gleichzeitig mit dem Beschluß auf Einhebung einer Umlage ist auch der Fälligkeitstermin festzusetzen. Die Vorschreibung der Umlage hat mittels Zahlungsauftrag zu erfolgen.““

Ich erlaube mir einen weiteren Antrag zu stellen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„§ 15, Abs. (2), ist zu ergänzen durch: „Diese Sprunggelder sind entsprechend der landwirtschaftlich genutzten Fläche der Tierbesitzer in gleicher Weise zu staffeln wie die Kosten für die Vattertierbeschaffung und -haltung.““

Größere Meinungsverschiedenheiten hat es im Wirtschaftsausschuß auch über den § 22 gegeben. Dort war ursprünglich eine Bestimmung über die Strafen enthalten, die besagt hat — und das ist bezeichnend für den Geist oder, besser gesagt, Ungeist, der diese merkwürdige Abteilung beherrscht —, daß die Strafen auch die Bediensteten treffen sollen, wenn sie gegen die Anordnungen ihrer Herren — wenn das auch nicht so wörtlich dort gestanden ist — gehandelt haben. Es freut mich feststellen zu können, daß die Abgeordneten aller Parteien diese Bestimmung nicht anerkennen; sie ist auch herausgekommen.

Wir finden aber auch noch eine Bestimmung, nach welcher diejenigen bestraft werden

können, die Muttertiere von einem Stier, der nicht gekört oder abgekört ist, decken lassen. Ich glaube, daß das nicht gerecht ist. Es kann doch vorkommen, daß ein Kleinhäusler, der die Kuh zum Stier treibt, nicht fragt, ob der Stier schon gekört ist oder nicht. Ich erlaube mir daher folgenden Antrag zu stellen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„§ 22, Abs. (1), Punkt 1, soll lauten: „1. an Geld bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen, der Besitzer eines Vattertieres, das vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen des § 1 nicht gekört oder abgekört zum Decken verwendet wird.““

Einen Rekord hat dieser Gesetzentwurf, der notwendig und nützlich ist, dessen Inhalt aber bezeichnend ist, mit der Bestimmung geschlagen, daß es der Landesregierung überlassen ist, entscheidende Bestimmungen im Verordnungswege zu erlassen. Offenbar sind die Landesregierung und besonders die Abteilung, die damit befaßt ist, mit besonderer Weisheit ausgestattet!

Im ursprünglichen Gesetzentwurf waren nicht weniger als neun Verordnungen vorgesehen. Eine haben wir im Ausschuß umgebracht. Man kann z. B. eine Verordnung bestehen lassen, die bestimmt, welche Vattertiere außer denen, die schon im Gesetz genannt worden sind, gekört werden müssen. Das kann man ohne weiteres einer Verordnung überlassen, da kann nicht viel passieren. Hier ist es aber so, daß überhaupt alles Verordnungen überlassen wird. Das ist ja die Linie, die diesem Hause und dieser Landesregierung vorgeschrieben wird! Wir wissen ja, woher der Wind weht, vom Ballhausplatz her und noch von ein bisserl weiter her. Wie bei jedem Gesetz, so ist es auch bei diesem.

Es gibt keinen triftigen Grund dafür, entscheidende Dinge, wie z. B. die Bestimmungen über die künstliche Befruchtung durch die Landesregierung im Verordnungswege festlegen zu lassen. Das ist ein wunder Punkt und das hat der Herr Abg. Dienbauer auch selber gespürt. Die hohen Herren haben gesagt, sie haben auf diesem Gebiete noch nicht viel Erfahrung. Wenn sie aber die Verordnung machen, dann hätten sie auf einmal die Erfahrung, und nach den Erfahrungen, die man mit der hierfür zuständigen Abteilung gemacht hat, kann man sich vorstellen, wie die Verordnung, die sie gemacht haben, ausschauen wird. Ich möchte darauf hinweisen, daß die künstliche Befruchtung von sehr großer Bedeutung ist, was ich Ihnen weiter nicht zu begründen brauche. Wann die künstliche Befruchtung aus dem Versuchsstadium in das Stadium der praktischen Anwendung zu treten hat, kann

man nicht durch eine Verordnung regeln, sondern es muß dies durch einen Beschluß des Landtages geschehen, da erst die Erfahrung, die die Abgeordneten selbst aus ihrem eigenen Berufsleben gewonnen haben, verwertet werden muß.

Ich erlaube mir daher zu jedem Abschnitt, mit Ausnahme des zweiten, Abänderungsanträge zu stellen.

Sie lauten (*liest*):

1. Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der zweite Satz im § 2, Abs. (1), soll lauten: „Die Landesregierung hat nach Anhörung der Landwirtschaftskammer dem Landtag eine Aufstellung über Zahl und Abgrenzung der Zuchtgebiete zur Beschlußfassung vorzulegen.““

2. Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„§ 3, Abs. (8), soll lauten: „Die Landesregierung hat dem Landtag einen Antrag mit den näheren Bestimmungen über den Aufgabenkreis der Körkommissionen zur Beschlußfassung vorzulegen.““

3. Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der § 3, Abs. (10), soll lauten: „Die Mitglieder der Körkommissionen mit Ausnahme derjenigen, die in Ausübung ihres Dienstes an der Körung teilnehmen, üben ihre Funktion ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und auf Taggelder in der Höhe der für die Dienstpostengruppe III des öffentlichen Dienstes geltenden Ansätze.““

4. Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„§ 10, Abs. (1), soll lauten: „Nähere Bestimmungen über die Vattertierhaltung und die damit verbundenen Obliegenheiten, insbesondere über die Führung von Deckaufzeichnungen, Ausstellung von Deckbescheinigungen, Erstattung von Meldungen sind von der Landesregierung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer dem Landtag zur Beschlußfassung vorzulegen.““

5. Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der § 14 soll lauten: „Die Landesregierung hat nach Anhörung der Landwirtschaftskammer dem Landtag einen Antrag zur Beschlußfassung vorzulegen, nach dem der Bedarf an Vattertieren für die öffentliche Zuchtverwendung, Bestimmungen über die Zuchtfähigkeit weiblicher Tiere und die Aufnahme des Bestandes dieser weiblichen Tiere festgelegt wird.““

6. Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„§ 16, Abs. (1), 2. Satz, soll lauten: „Die näheren Vorschriften hierüber, insbesondere über die Samengewinnung und über die Durchführung der künstlichen Befruchtung sowie über alle anderen damit im Zusammenhang

stehenden Angelegenheiten werden über Antrag der Landesregierung, die die Landwirtschaftskammer zu hören hat, vom Landtag beschlossen.““

7. Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Nach den Worten ‚zu diesen‘ hat § 18, Abs. (3), zu lauten: „Sind von der Landesregierung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer dem Landtag zur Beschlußfassung vorzulegen.““

Es ist das demokratische Recht des Landtages, Gesetze zu beschließen, die im Interesse der Bevölkerung notwendig sind, und es darf daher nicht der Landesregierung überlassen werden, wichtige gesetzliche Bestimmungen im Wege von Verordnungen zu erlassen. Ich bitte Sie daher, meine Anträge anzunehmen.

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt Herr Abg. Tatzber.

Abg. TATZBER: Hohes Haus! Der uns vorliegende Gesetzentwurf über die Körung und Haltung von Vattertieren zur Zucht, das sogenannte Tierzuchtförderungsgesetz, ist ein Schritt zur Normalisierung eines wichtigen Zweiges der Landwirtschaft. Wir wissen ja alle, daß uns der Krieg viel Unheil gebracht hat, darunter auch die Dezimierung des Viehbestandes. Auch die Nachkriegszeit hat große Anforderungen an den Viehbestand gestellt. Die Aufzucht der Tiere wurde nach dem Krieg dadurch sehr erschwert, weil auch das Wetter gegen uns war, denn die letzten drei dünnen Jahre waren auch mit schuld daran, daß unsere Viehzucht noch nicht dorthin gekommen ist, wo wir sie alle gerne hätten. Aus all diesen Gründen müssen wir dieses vorliegende Gesetz begrüßen, damit wir wieder auf den einstigen Viehstand vor dem Kriege kommen. Schon das Tierzuchtförderungsgesetz der ersten Republik — die Bürgermeister, die damit zu tun gehabt haben, wissen das — hat eine segensreiche Wirkung auf die Tierzucht ausgeübt. Wenn sich der heutige Gesetzentwurf an das seinerzeitige Gesetz anlehnt, so ist dies durchaus richtig, denn das vorliegende Gesetz bedeutet immerhin, wenn es auch nicht allen Umständen gerecht werden kann, wieder einen Schritt nach vorwärts. Es trifft nicht zu, wie mein geschätzter Herr Vorredner gesagt hat, daß dieses Gesetz nicht so ist, wie es sein sollte, wir glauben vielmehr, daß mit ihm Fortschritte sicherlich erzielt werden. Bei der Tierzucht kann man eben nicht alles gleich über Nacht machen. Wir müssen erst Erfahrungen sammeln, wie es auch beim ersten Tierzuchtförderungsgesetz der Fall gewesen ist. Auch überflüssige Bestimmungen, die für uns belanglos sind, müssen verschwinden. Die statistischen Erhebungen zeigen, daß die Ent-

wicklung unseres Viehstandes in den Jahren 1946 bis 1949 eine steigende Tendenz zeigt. Mit dem Abbau der Zwangswirtschaft ist die Viehaufzucht rascher vor sich gegangen. Bei der Schweinezucht können wir feststellen, daß wir im Jahre 1946 nur rund 440.000 Schweine in Niederösterreich gezählt haben, während wir im Jahre 1949 schon einen Bestand von beinahe 600.000 Schweinen hatten. Ähnlich ist es auch bei den übrigen Tiergattungen. Wenn wir die Entwicklung der Viehzucht vom gesetzgeberischen Standpunkt aus beeinflussen wollen, so kommt hier in erster Linie der Einfluß auf die Verwendung von Vattertieren zur Zucht in Betracht. Wenn im vorliegenden Gesetz die Gemeinden oder die Tierzuchtgenossenschaften oder private Züchter verpflichtet werden, nur gekörte Vattertiere für die Zucht zu verwenden, so wissen wir schon, wo man damit hinaus will. Mit dem allein ist es aber noch nicht getan, sondern wir müssen unseren Einfluß auch darauf ausüben, daß jeder Landwirt, soweit es in seinen Verhältnissen steht, erstklassige und rassige Vattertiere züchtet. Er soll aber auch mit Unterstützung der zuständigen Behörden und der Landwirtschaftskammer trachten, weibliche Tiere derselben Rasse heranzuziehen, dem das Vattertier angehört. Wir wissen z. B., daß hauptsächlich in der Gegend um Wien herum keine entsprechende Tierrasse zu finden ist, so wie es z. B. der niederösterreichische Landschlag ist. Was im Waldviertel gezüchtet wird, steht auf einer ganz anderen Höhe. Wir müssen daher nicht nur Vattertiere von Qualität, sondern auch weibliche Tiere besonderer Qualität zur Zucht heranziehen und überhaupt alles unternehmen, um unsere Viehzucht zu fördern. Wir müssen dabei berücksichtigen, daß im Herzen unseres Landes die Großstadt Wien liegt, die wir mit Milch und Fleisch zu versorgen haben. Daher muß es unser Stolz sein, alles daranzusetzen, um unsere Viehzucht dieser Aufgabe anzupassen.

Ich glaube also, daß das vorliegende Gesetz einen wirklichen Fortschritt bedeutet. Wenn wir die Landgemeinden damit belasten, daß sie zu den Anschaffungskosten erstklassiger Tiere 25% dazuzahlen müssen, dann ist dies durchaus gerechtfertigt. Ich glaube, daß es keinen fortschrittlichen Landwirt gibt, der den Gedanken nicht verstehen würde, daß gerade die besten Vattertiere für die Zucht verwendet werden müssen, denn sonst kämen wir in eine Zeit, die wir nicht haben wollen. Wir müssen eine fortschrittliche Viehzucht betreiben und diese erreichen wir nur mit den besten Vattertieren.

Was die künstliche Befruchtung anbelangt,

so habe ich es in dem Orte Marktl erlebt, daß diese Angelegenheit noch in den Kinderschuhen steckt. Wir haben dort künstliche Befruchtungen durchgeführt und mußten feststellen, daß es sich nicht gelohnt hat. Wir wissen, daß die künstliche Befruchtung bei der Viehzucht noch eine Frage der Zukunft ist. Wir haben wohl große Gebiete aufzuweisen, wo die sogenannte Deckseuche vorhanden ist. Wenn wir dieser Krankheit beikommen wollen, dann müssen wir wohl auf die künstliche Befruchtung greifen. Dazu brauchen wir aber erstklassige Vattertiere und diese kosten sehr viel Geld. Die künstliche Befruchtung können wir auch jetzt noch nicht gesetzlich verankern, denn wir müssen erst Erfahrungen sammeln. Erst auf Grund dieser Erfahrungen können wir heute oder morgen diesen oder jenen Paragraphen des Tierzuchtförderungsgesetzes als überflüssig betrachten.

Wir können also dieses Gesetz nur begrüßen. In diesem Sinne wird auch unsere Partei dem Gesetz die Zustimmung geben. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt Herr Abg. B a c h i n g e r.

Abg. BACHINGER: Hohes Haus! Das uns vorliegende Gesetz über die Körungen und Haltung von Zuchttieren — kurz gesagt Tierzuchtförderungsgesetz —, welches uns zur Beschlußfassung vorliegt, wurde von den beiden Herren Vorrednern in den einzelnen Sparten bereits eingehend erörtert.

Ich möchte jetzt nur noch auf die Notwendigkeit dieses Gesetzes zu sprechen kommen. Das Tierzuchtförderungsgesetz wird für die Landwirtschaft besonders in der kommenden Zeit von großer Bedeutung sein, in der auf die Erzeugung von Fett und Milch ein ganz besonderer Wert gelegt werden wird. Unsere Landwirtschaft braucht auch die Einnahmen aus der Milch- und Fettwirtschaft besonders notwendig.

Ich möchte nur ganz kurz darauf hinweisen, daß durch die Kriegseignisse besonders in der Umgebung von Wien die wirklich brauchbaren Zucht- und Nutztiere vielfach verlorengegangen sind. Die Erhebungen im Lande Niederösterreich haben ergeben, daß von den Kälbern immer weniger zur Zucht verwendet werden. Eigentlich ist es Aufgabe der Gebirgsgegenden und nicht des Flachlandes, dafür zu sorgen, daß Kälber aufgezogen werden. In diesen Gegenden bestehen hierzu ganz andere Möglichkeiten. Es gibt z. B. einen Weidebetrieb, der es den Leuten ermöglicht, Vieh zu züchten und großzuziehen und so der Landwirtschaft ausgezeichnetes Zuchtvieh zur Verfügung zu stellen.

Wie im Gesetz gesagt ist, ist auch auf die Zucht von Vartieren besonderes Augenmerk zu legen. Mit dieser Frage werden sich die Landwirtschaftskammer und schließlich und endlich die Fachausschüsse, der Tierzuchtauschuß usw. zu befassen haben.

Der erste Redner in dieser Angelegenheit hat die Namen des Präsidenten Strommer und des Landesrates Waltner in einer etwas witzigen Form erwähnt. Ich möchte darauf hinweisen, daß sich diese Personen in der Vergangenheit um die Landwirtschaft außerordentlich verdient gemacht haben. In jener Zeit war es nicht leicht, in der Landwirtschaft aus dem Nichts etwas hervorzubringen, es fehlte an Arbeitstieren, an landwirtschaftlichen Maschinen und sonstigen Geräten. Diese Männer aber haben voll und ganz ihre Pflicht erfüllt. Es muß auch schließlich den berufenen Männern, die die Landwirtschaft vertreten, überlassen bleiben, hier nach dem Rechten zu sehen, Männern, die, wie ich mit Recht zu sagen glaube, in jener schweren Zeit ihre Pflicht voll und ganz erfüllt haben.

Die kommende Zeit wird uns auf den verschiedenen Gebieten der Landwirtschaft, wie auch schon ein Redner erwähnt hat, noch weiter vorwärtsbringen. Ich verweise da vor allem auf die Schweinezucht, in der wir schon sehr weit gekommen sind. Auf diesem Gebiet liegen auch große Möglichkeiten. Es kann z. B. die Fleischerzeugung sehr gesteigert werden, was bei der Rinderzucht nicht so schnell möglich ist, da das Schwein früher schlachtreif ist. Die Bevölkerung kann also heute mit einer gewissen Fleischerzeugung schon rechnen und ich glaube daher sagen zu können, daß dies einen großen Fortschritt bedeutet.

Wenn ich erwähnt habe, daß die Milchproduktion für die Landwirtschaft eine Haupteinnahmequelle ist, so gilt dies in gleichem Maße für die Schweineproduktion. Hierbei spielt vor allem die Qualität eine besondere Rolle. Von diesem Standpunkt ist es daher zu begrüßen, daß die Angelegenheit der Körung entsprechend geregelt wird. Es muß wirklich ausgezeichnetes Material verwendet werden, denn wenn erstklassiges Material auf den Markt kommt, wird auch der einzelne entsprechende Mehreinnahmen erzielen.

Mein Vorredner ist auch auf die Zahlungen, die auf Grund des Tierseuchengesetzes zu leisten sind, zu sprechen gekommen. Es ist auch der Bezirk Amstetten dabei genannt worden. Ich muß zu meiner Genugtuung feststellen, daß der größere Teil der Entschädigungen, wenn es auch lange gedauert hat, ausgezahlt worden ist; der kleinere Teil, so hoffe ich, wird in diesem oder im nächsten

Monat zur Auszahlung kommen. Das möchte ich nur kurz richtiggestellt haben.

Die Angelegenheit der künstlichen Besamung ist auch besprochen worden. Es ist richtig, daß es notwendig ist, bei der Bekämpfung der Deckseuchen Vorkehrungen zu treffen. Vor allem ist dies in den Streusiedlungen wichtig, wo Vereinigungen zur Förderung der Tierzucht gegründet werden sollen. Sicherlich bedarf diese Angelegenheit noch eines weiteren Ausbaues. Besonders muß darauf gesehen werden, daß nur leistungsfähige Tiere zur Zucht verwendet werden.

Ich hoffe und bin überzeugt, daß das Tierzuchtförderungsgesetz viel zum Nutzen und Frommen der bestimmt hartgeprüften Landwirtschaft beitragen wird! *(Beifall bei der ÖVP.)*

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt Herr Abg. Ing. H i r m a n n.

Abg. Ing. HIRMANN: Hoher Landtag! Es ist eine undankbare Aufgabe, als Vertreter der Landwirtschaft vor einem Forum zu sprechen, in dem die Konsumenten überwiegen und mehr oder weniger an landwirtschaftlichen Fachfragen uninteressiert sind. Das mag wohl auch der Grund gewesen sein, warum der Herr Landesrat Genner sehr ausführlich auf die Statistik zurückgegriffen hat. Mit der Statistik kann man bekanntlich alles beweisen, was man will. Durch die Statistik ist eindeutig festgestellt, daß die Zahl der Nutztiere in Kleinbetrieben verhältnismäßig größer ist als in Großbetrieben. Das ist vollständig richtig. Den Konsumenten aber interessiert etwas ganz anderes. Ihn interessiert die Marktleistung des Betriebes, ihn interessiert, wieviel an erzeugten Tieren auf den Markt oder zu ihm in die Küche kommen. *(Ruf: Dazu ist ja die Landwirtschaft da!)*

Genau dasselbe ist es, wenn es heißt, die Statistik weist nach, daß die Anzahl des Viehs in Großbetrieben im Verhältnis zu jener in den Jahren vor 1938 noch gering ist und die damalige Höhe noch nicht erreicht hat. Das ist auch richtig. Die Gründe dafür liegen aber nicht an der Unfähigkeit oder dem Unwillen der Großbetriebe, mehr Vieh einzustellen, sondern der Grund liegt in der bedauerlichen und immer mehr betonten Tatsache, daß zuwenig Arbeitskräfte bereit sind, auf dem Lande zu arbeiten, und daß heute der Bauer und die Bäuerin fast allein nicht nur die Feldarbeit, sondern auch die Stallarbeit leisten müssen. Deshalb ist es begreiflich, daß die Stallungen, in denen vor 1938 10 und 15 Kühe gestanden sind, heute nur mehr 2 Tiere beherbergen. Das sind Tatsachen, die die Statistik nicht ungeschehen machen kann, sie bestehen einfach.

Was die Frage anbelangt, ob die Futtermittel durch gewisse Verfügungen, die außerhalb unseres Wirkungsbereiches liegen, in diesem Lande zurückgehalten werden oder nicht, kann ich darauf nur erwidern, daß die Tatsache dagegen spricht. Es ist Tatsache, daß in jedem Lagerhaus und bei jedem Händler genügend Futtermittel in jeder Menge zu einem Preis zu haben sind, der zum Viehpreis in einem angemessenen Verhältnis steht. Sie bekommen Ölkuchen, Futtergerste usw., und Sie haben zur rechten Zeit auch Mais bekommen. Es ist nun die Frage, ob es zweckmäßig ist, größere Beträge für die Einfuhr von Futtermitteln aufzuwenden oder ob es zweckmäßiger ist, Futtermittel im Inland zu erzeugen. Wir sind der Meinung, es ist zweckmäßig, möglichst viel im Inland zu erzeugen. Dahin gehen auch die Bestrebungen der Landwirtschaft, und zwar durch die Förderungsaktionen für den Futterbau. Ob nun viel oder wenig zur Verfügung steht, auf jeden Fall ist es wichtig, daß das Tier das Futter zweckentsprechend und wirtschaftlich verwertet. Auf die Notwendigkeit, solche Tiere zu züchten, bezieht sich nun eine der Bestimmungen des Gesetzes.

Es ist auch davon gesprochen worden, daß durch den Marshall-Plan der Wiederaufbau unserer Viehwirtschaft weit zurückgedrängt worden sei. Wieder frage ich Sie, meine Damen und Herren: Ist es Ihnen denn unbekannt, daß die Stände in der Markthalle, daß die Stände in St. Marx und daß alle Fleischhauer Fleisch in genügender Menge zur Verfügung haben? Gewiß, das wissen wir, ist noch lange nicht der friedensmäßige Konsum erreicht, noch immer ist der Lebensstandard unseres Volkes nicht der, den es vor 1938 hatte. Wir haben eben zwei Kriege verloren und wir sind unter den Verlierern des letzten Krieges. (*Landesrat Gerner: Und deshalb muß der Zwischenhandel so große Profite einstecken!*) Bei der Besprechung des Tierzuchtförderungsgesetzes steht der Zwischenhandel nicht zur Diskussion. Unsere Aufgabe als Landwirte kann es nur sein, soviel zu erzeugen, daß die Konsumenten in ausreichendem Maße versorgt werden. Es ist immer wieder unser Bestreben, die Verbindung zwischen Landwirtschaft und Konsumenten herzustellen und aufzuzeigen, daß auch der Konsument ein eminentes Interesse daran hat, daß unsere österreichische Landwirtschaft voll leistungsfähig ist. Was im eigenen Lande erzeugt wird — man übersieht es nur allzu gerne zu gewissen Zeiten —, ist der wichtigste Grundstock der Ernährung des ganzen Volkes. In dieser Hinsicht hat auch das Tierzuchtförderungsgesetz den Zweck, das zu erreichen, was dem Konsumenten, der

Hausfrau direkt nützt. Um nur ein Beispiel zu nennen: Ist es dem Konsumenten vielleicht gleichgültig, ob die Milch 3,2% oder 4,2% Fettgehalt aufweist? Auch die Hausfrau hat also ein Interesse daran, daß die Milch möglichst fettreich ist. Ist es weiter vielleicht gleichgültig, ob das Schweinefleisch so beschaffen ist, wie es die Konsumenten wollen oder wie sie es nicht wollen? Der Geschmack der Wiener ist ja heute schon wieder ein sehr ausgeprägter und wir von der Landwirtschaft wissen ganz genau, wie schwer es ist, diesem Geschmack immer Rechnung zu tragen. Das Tierzuchtförderungsgesetz soll nur jene Tierzucht fördern, deren Produkte eben diesem Geschmack entsprechen. Soviel über das Allgemeine.

Wenn mit dem Tierzuchtförderungsgesetz auch der landwirtschaftliche Wiederaufbau in Zusammenhang gebracht wurde, so muß ich schon sagen, daß auch hier die Wirklichkeit anders ist als die Theorie, die hier vorgebracht wurde. Wer offenen Auges durch unsere Dörfer geht, die noch vor wenigen Jahren Trümmerhaufen waren, wird sehen, daß ein großer Teil der Kriegsschäden bereits beseitigt ist, und dazu hat der Wiederaufbaufonds, den sich die österreichische Landwirtschaft aus eigenen Mitteln geschaffen hat, wahrlich viel beigetragen. Damit hat die Landwirtschaft nicht nur sich selbst, sondern auch dem Konsumenten in der Stadt gedient. Es ist zwar noch nicht alles geschehen, aber wir sind davon überzeugt, daß mit Hilfe dieses Fonds — gerade jetzt sind wieder bedeutende Mittel freigegeben worden — auch noch die restlichen Kriegsschäden beseitigt werden können. Es ist eine Tatsache — und das ist jederzeit durch die lange Liste, die allwöchentlich hinausgeht, zu beweisen —, daß bei der Zuteilung der Wiederaufbaubeiträge gerade die kleinsten Landwirte berücksichtigt werden. Über die Verteilung der Beiträge aus dem Wiederaufbaufonds entscheiden die Vertreter aller drei politischen Parteien. Da gibt es keine Verordnungen.

Da sind wir nun wieder bei einem Punkt angelangt, wo sich allem Anschein nach unsere Meinungen teilen. Auch wir sind durchaus dafür, daß in ein Gesetz möglichst klare Bestimmungen hineinkommen sollen. Wenn aber durch die Entwicklung der Verhältnisse damit zu rechnen ist, daß vielleicht alle Monate oder zwei Monate eine für das Gesetz an sich belanglose Änderung durchgeführt werden soll, dann wäre es wohl eine ungebührliche Beanspruchung des Landtages, ihn mit solchen nebensächlichen Dingen zu belasten. Haben Sie vielleicht etwa ein Interesse daran, zu ent-

scheiden, ob ein Formular, das für die Haltung der Zuchttiere auszufüllen ist, in Quer- oder Längsformat herausgegeben werden soll? Das sind gewiß Dinge, mit denen sich ein Landtagsabgeordneter wirklich nicht zu beschäftigen hat.

Erfreulicherweise hat sich bei der heutigen Diskussion gezeigt, daß — wie sich schon in der Budgetdebatte eine überparteiliche Fraktion der Lehrer gebildet hat — immer dann, wenn es gilt, rein landwirtschaftliche Fragen zu diskutieren, sich eine überparteiliche Fraktion der Landwirte bildet. Das rechne ich dem Herrn Landtagsabgeordneten Tatzber hoch an, daß wir uns immer dann, wenn es sich um fachliche Fragen bei der Landwirtschaft handelt, ganz einig sind; wenn das nicht schon von Haus aus der Fall ist, so können wir uns doch immer sehr leicht einig werden. Das hat sich auch bei der Bestimmung der Höhe der Körungsumlage usw. gezeigt.

Wenn Sie also diesem Gesetz zustimmen, dann tun Sie das in der Überzeugung, daß die Landwirtschaft aus sich heraus selbst das Bestreben hat, ein Gesetz zu schaffen, das ihr die Möglichkeit gibt, das Bestmögliche für die Landwirtschaft und damit auch für Sie, nämlich für die Konsumenten, und darüber hinaus auch für das ganze Land zu leisten. (*Beifall bei der ÖVP.*)

PRÄSIDENT: Die Rednerliste ist erschöpft. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. DIENBAUER: Hohes Haus! Aus der Debatte ging hervor, daß es sich hier, wie ich schon in meinen einleitenden Worten erklärt habe, um ein wichtiges Gesetz handelt. Im Wirtschaftsausschuß wurde die von rein sachlichen Erwägungen getragene Debatte schon eingehend abgeführt. Über die meisten Fragen wurde eine volle Einmütigkeit erzielt. Wenn nun nachher noch weitergehendere Anträge gestellt werden, dann glaube ich, daß dadurch das Gesetz nur verwässert werden würde. Als Berichterstatter bin ich daher nicht in der Lage, die gestellten Anträge zur Annahme zu empfehlen.

PRÄSIDENT: Zu dem vorliegenden Gesetz liegen zehn Abänderungsanträge vor, welche mit 1 bis 10 numeriert sind.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Antrag 1 vorzulesen.

Berichterstatter Abg. DIENBAUER (*verliest Antrag 1, Aufbringung der Kosten für die Vattertierhaltung:*) Ich beantrage die Ablehnung.

PRÄSIDENT (*Abstimmung:*): Abgelehnt.

Berichterstatter Abg. DIENBAUER (*ver-*

liest Antrag 2, Einhebung der Sprunggelder:) Ich beantrage die Ablehnung.

PRÄSIDENT (*Abstimmung:*): Abgelehnt.

Berichterstatter Abg. DIENBAUER (*verliest Antrag 3, Strafen gegen Zuwiderhandlungen:*) Ich beantrage die Ablehnung.

PRÄSIDENT (*Abstimmung:*): Abgelehnt.

Berichterstatter Abg. DIENBAUER (*verliest Antrag 4, Festlegung der Zuchtgebiete:*) Ich beantrage die Ablehnung.

PRÄSIDENT (*Abstimmung:*): Abgelehnt.

Berichterstatter Abg. DIENBAUER (*verliest Antrag 5, Aufgabenkreis der Körkommissionen:*) Ich beantrage die Ablehnung.

PRÄSIDENT (*Abstimmung:*): Abgelehnt.

Berichterstatter Abg. DIENBAUER (*verliest Antrag 6, Entschädigung der Mitglieder der Körkommissionen:*) Ich beantrage die Ablehnung.

PRÄSIDENT (*Abstimmung:*): Abgelehnt.

Berichterstatter Abg. DIENBAUER: Ich fahre in meiner unangenehmen Aufgabe fort. (*Verliest Antrag 7, Bestimmungen über die Vattertierhaltung. — Landesrat Genner: Das war ein ganz guter Antrag.*) Ich beantrage die Ablehnung.

PRÄSIDENT (*Abstimmung:*): Abgelehnt.

Berichterstatter Abg. DIENBAUER (*verliest Antrag 8, Festlegung des Bedarfes an Vattertieren:*) Ich beantrage die Ablehnung.

PRÄSIDENT (*Abstimmung:*): Abgelehnt.

Berichterstatter Abg. DIENBAUER (*verliest Antrag 9, Vorschriften, betreffend die künstliche Befruchtung:*) Ich beantrage die Ablehnung.

PRÄSIDENT (*Abstimmung:*): Abgelehnt.

Berichterstatter Abg. DIENBAUER: Der letzte vom Herrn Landesrat Genner gestellte Antrag betrifft die Bestimmungen über die Haltung und Zuchtverwendung gekörter Hengste. Ich beantrage die Ablehnung.

PRÄSIDENT (*Abstimmung:*): Abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Wirtschaftsausschusses. Ich ersuche den Berichterstatter, seinen Antrag zu stellen.

Berichterstatter Abg. DIENBAUER: Ich habe den Antrag des Wirtschaftsausschusses,

betreffend das Gesetz über die Körung und Haltung von Vattertieren für Zucht (Tierzuchtförderungsgesetz), bereits eingangs meiner Berichterstattung gestellt und um seine Annahme gebeten.

PRÄSIDENT (*Abstimmung über den Antrag des Wirtschaftsausschusses, über den Wortlaut des Gesetzes, Titel und Eingang des Gesetzes und das Gesetz als Ganzes*): **Angenommen.**

Ich ersuche den Herrn Abg. Reitzl, die Verhandlungen zur Zahl 102/2 einzuleiten.

Berichterstatte Abg. REITZL: Hoher Landtag! Ich habe über die Gesetzesvorlage, betreffend Abänderung des Landesgesetzes vom 19. Jänner 1950, LGBI. Nr. 11, betreffend Einrichtungen zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich (nö. Fremdenverkehrsgesetz), zu berichten.

Der Wirtschaftsausschuß hat sich gestern mit dieser Vorlage beschäftigt, die eine Abänderung des § 25, Abs. 2, betrifft. Der Gesetzentwurf hat folgenden Wortlaut (*liest*):

„§ 1. Im § 25, Abs. 2, des Landesgesetzes vom 19. Jänner 1950, LGBI. Nr. 11, betreffend Einrichtungen zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich (nö. Fremdenverkehrsgesetz), treten an die Stelle der Wörter „1. Juli 1950“ die Wörter „1. Jänner 1951.“

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die nö. Landesregierung beauftragt.“

Hoher Landtag! Das vom Hohen Haus am 19. Jänner 1950 beschlossene Landesgesetz, betreffend Einrichtungen zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich (nö. Fremdenverkehrsgesetz), LGBI. Nr. 11 ex 1950, sieht im § 25, Abs. 2, vor, daß am 1. Juli 1950 die Bestimmungen der §§ 16 und 17 dieses Gesetzes, welche die Orts- (Kur-) taxen und Fremdenverkehrsförderungsbeiträge betreffen, in Kraft treten. Bis zu diesem Zeitpunkt können Kurtaxen, Saison-taxen und Fremdenverkehrsbeiträge nach den bisherigen Bestimmungen eingehoben werden.

Gemäß den vorzitierten §§ 16 und 17 des nö. Fremdenverkehrsgesetzes heben die Fremdenverkehrsgemeinden (Orts- (Kur-) taxen bzw. Fremdenverkehrsförderungsbeiträge ein. Auf Grund des § 2 (2) dieses Gesetzes bestimmt die nö. Landesregierung, welche Gemeinden Fremdenverkehrsgemeinden sind. Die Entscheidung hierüber wird auf Antrag der Gemeinde nach Anhörung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich und der nö. Landeslandwirtschaftskammer sowie der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich auf Grund eines Vor-

schlages des Landesfremdenverkehrsverbandes getroffen.

Demnach bildet die Voraussetzung für die Einhebung der in den §§ 16 und 17 angeführten Orts- (Kur-) taxen und Fremdenverkehrsförderungsbeiträge die Bestimmung einer Gemeinde zur Fremdenverkehrsgemeinde.

Durch das verspätete Inkrafttreten des gegenständlichen Landesgesetzes am 18. März 1950 und in der Hauptsache durch die im Lande Niederösterreich am 9. Mai abgehaltenen Gemeinderatswahlen, die die Neukonstituierung der Gemeindevertretungen im Lande Niederösterreich zur Folge haben, ist es zeitlich nicht mehr möglich, die Ernennung wenigstens eines Großteiles der Fremdenverkehrsgemeinden durchzuführen, da die den bezüglichen Anträgen der Gemeinden zugrunde zu legenden Gemeinderatsbeschlüsse erst von den neukonstituierten Gemeindevertretungen gefaßt und eingebracht werden können.

Erfahrungsgemäß ist mit dem Einlangen der mit h. a. Runderlaß vom 5. Mai 1950, GZ. LA V/4—4—1950, angeforderten Anträge der Gemeinden frühestens im Laufe des Monats Juni d. J. zu rechnen, so daß eine Ernennung von Gemeinden zu Fremdenverkehrsgemeinden bis zum 1. Juli 1950 technisch nicht durchführbar erscheint, zumal, wie eingangs erwähnt, zu den bezüglichen Anträgen der Gemeinden auch noch die Berufsvertretungen zu hören sind.

Ein weiterer Umstand, der das Inkrafttreten des § 16 des nö. Fremdenverkehrsgesetzes am 1. Juli 1950 nicht zuläßt, ergibt sich aus dem Absatz 1 des zitierten Paragraphen, nach welchem die Einhebung der Orts- (Kur-) taxen durch die Fremdenverkehrsgemeinden an eine vom Gemeinderat zu beschließende und von der Landesregierung zu genehmigende Taxordnung gebunden ist.

Aus dem vorstehenden Sachverhalt ergibt sich, daß das Inkrafttreten der §§ 16 und 17 des nö. Fremdenverkehrsgesetzes am 1. Juli 1950 nicht durchführbar ist. Es erscheint daher zweckmäßig, den § 25, Abs. 2, des nö. Fremdenverkehrsgesetzes in der Form abzuändern, daß die Bestimmungen, welche die Orts- (Kur-) taxen und Fremdenverkehrsförderungsbeiträge betreffen (§ 16 und § 17 des nö. Fremdenverkehrsgesetzes), erst am 1. Jänner 1951 in Kraft treten.

Namens des Wirtschaftsausschusses beehre ich mich daher, den nachstehenden Antrag zu stellen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 22. Juni 1950) über die Abänderung des § 25, Abs. 2, des Landesgesetzes

vom 19. Jänner 1950, LGBI. Nr. 11, betreffend Einrichtungen zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich (nö. Fremdenverkehrsgesetz), wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird angewiesen, wegen Durchführung dieses Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme.

PRÄSIDENT: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. (*Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, über Titel und Eingang des Gesetzes, über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Wirtschaftsausschusses*): A n g e n o m m e n.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Es werden folgende Ausschüsse ihre Sitzungen abhalten: Der gemeinsame Finanz-

ausschuß und Verfassungsausschuß sogleich nach Plenum im Rittersaal; der Verfassungsausschuß im Anschluß an die Sitzung des gemeinsamen Finanzausschusses und Verfassungsausschusses im Rittersaal; der Bauausschuß eine Viertelstunde nach Plenum im Prälatensaal; der Wirtschaftsausschuß eine Viertelstunde nach Plenum im Herrensaa.

Ich möchte die Obmänner der Ausschüsse ersuchen, sie mögen gleich bei der Nominierung des Berichterstatters auch den Tag festsetzen, an welchem die Ausschusssitzung stattfindet, weil am 30. d. M., 15 Uhr, wahrscheinlich eine Landtagssitzung stattfinden wird, zu der die Herren Abgeordneten noch schriftlich eingeladen werden.

Somit ist die Sitzung geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 13 Uhr 7 Min.)